

# Das Neue Begutachtungs-Assessment (NBA)

**Bernhard Fler, Team Pflege MDS**

Begutachtungsmanagement in der Praxis - Erwartungen an den  
Pflegebedürftigkeitsbegriff

**MDS**

MEDIZINISCHER DIENST  
DES SPITZENVERBANDES  
BUND DER KRANKENKASSEN

# Gliederung

- 1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff**
2. Das neue Begutachtungs-Assessment (NBA)
  - Module des NBA
  - Erhebung der Module (Beispiele)
  - das Begutachtungsverfahren
  - die Begutachtung von Kindern
3. Die neuen Pflegegrade und die Überleitung der Leistungsempfänger
4. Die Vorbereitung der neuen Begutachtung
5. Die weitere Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

# Das neue Begutachtungsinstrument



Zusammenarbeit von MDK und Pflegewissenschaft\*

Zentraler Maßstab: Grad der Selbstständigkeit bzw. die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten  
→ Angewiesen sein auf pflegerische Hilfe durch Andere

# NBA

\*vgl. Klaus Wingenfeld/ Andreas Büscher/Barbara Gansweid: Das neue Begutachtungs- Assessment zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, Bielefeld, Münster 2008

# Ausgangslage - SGB XI 01.01.1995



## § 14(1) SGB XI

Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen,

- die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
  - für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate,
  - in erheblichem oder höheren Maße
- der Hilfe bedürfen.

# Ausgangslage - SGB XI 01.01.1995



§ 14(4) SGB XI

Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

Im Bereich der  
Körperpflege ...

Im Bereich der  
Ernährung ...

Im Bereich der  
Mobilität ...

Im Bereich der  
hauswirtschaftlichen  
Versorgung ...

# Einstufung heute

- Nur bei den gesetzlich definierten Verrichtungen
- In Minuten der geleisteten und/oder notwendigen Pflegemaßnahmen
- Nach individuellen Bedürfnissen und Gewohnheiten des Pflegebedürftigen
- Bezüglich Häufigkeit/Umfang
- In der individuellen Wohnsituation
- Nach Standard-Wohnsituation bei stationärer Pflege
- Zeitbedarf einer durchschnittlichen Laienpflegeperson
- Örtliche und zeitliche Gebundenheit

# Kritik an der Zeitbemessung



Bei der extremen Varianz von Art, Umfang und Frequenz von Pflegeleistungen und dem Fehlen allgemein akzeptierter Standards bleibt die Einschätzung des Pflegebedarfs in Minutenwerten schwierig.

Es wird eine scheinbare Genauigkeit vorgespiegelt, die das tatsächliche Ausmaß der Abhängigkeit des Pflegebedürftigen nicht hinreichend erfasst.

# Erweiterter Pflegebedürftigkeitsbegriff

## Bundespflegeausschuss 2002

- Hilfebedarf bei den Verrichtungen des täglichen Lebens Körperpflege, Mobilität, Ernährung und hauswirtschaftliche Versorgung
- Förderungs-, Beaufsichtigungs- und Betreuungsaufwand (auch außerhalb der Verrichtungen)
- Bedarf an behandlungspflegerischen Maßnahmen
- Bedarf an Kommunikation und sozialer Betreuung

# Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

- **Pflegebedürftigkeit ...**

... bezeichnet den Umstand, dass ein Mensch infolge einer Krankheit oder anderer gesundheitlicher Probleme auf pflegerische Hilfe angewiesen ist.

- **Zukünftig ...**

... orientiert sich der Grad der Pflegebedürftigkeit alleine an den Funktionseinschränkungen und Ressourcen des Betroffenen. → Was KANN die Person?

# Neue Definition der Pflegebedürftigkeit

- **Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen**
- Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate bestehen

Quelle: BMG, Kabinettsentwurf eines Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, August 2015

# Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit

- Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen
- Abhängigkeit von personeller Hilfe
- nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege
- sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung
- Grad der Selbstständigkeit statt Zeitaufwand

# Gliederung

1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff
- 2. Das neue Begutachtungs-Assessment (NBA)**
  - Module des NBA
  - Erhebung der Module (Beispiele)
  - das Begutachtungsverfahren
  - die Begutachtung von Kindern
3. Die neuen Pflegegrade und die Überleitung der Leistungsempfänger
4. Die Vorbereitung der neuen Begutachtung
5. Die weitere Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

# Das neue Begutachtungs-Assessment (NBA)

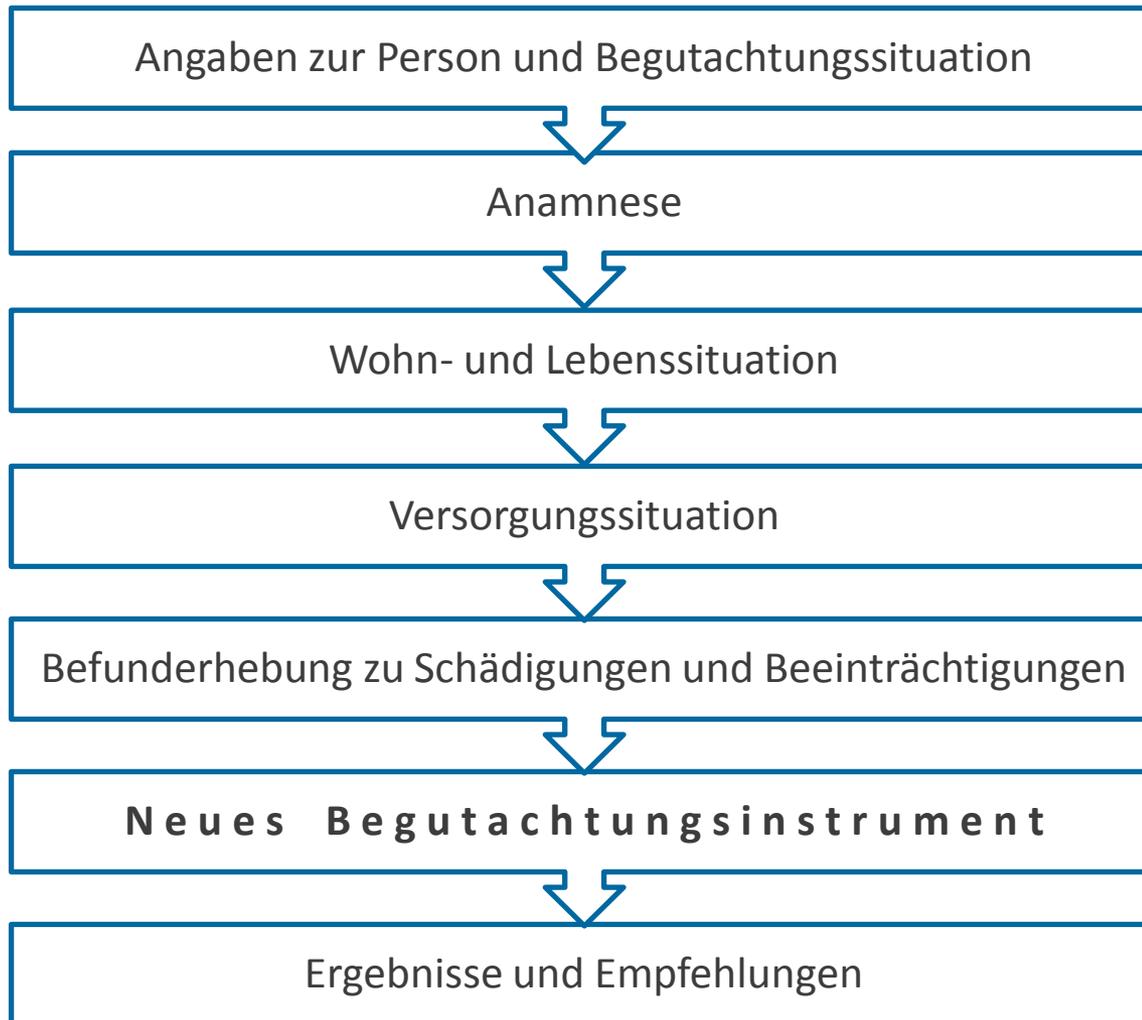
Das neue Begutachtungsinstrument erfasst nicht nur die „klassischen“ Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung.

Neu ist, dass

- die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
- das soziale Verhalten und die psychischen Problemlagen,
- die Gestaltung von Alltagsleben und sozialen Kontakten
- sowie Maßnahmen der „Behandlungspflege“

umfänglich einbezogen werden.

# Begutachtungsverfahren - Ablauf



# Das neue Begutachtungs-Assessment (NBA)

## Module/ Lebensbereiche und deren Gewichtung

Module und deren Gewichtung	
1. Mobilität	10
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten 3. Verhaltensweisen und deren Problemlagen	15
4. Selbstversorgung	40
5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen	20
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	15
7. Außerhäusliche Aktivitäten	-
8. Haushaltsführung	-

# Bewertung der Selbständigkeit

## Selbständigkeit ...

- ... ist die Fähigkeit einer Person, eine Handlung oder Aktivität allein, d. h. ohne Unterstützung einer anderen Person durchführen zu können.

## Selbständig ...

- ... ist auch, wer eine Handlung unter Nutzung von Hilfsmitteln durchführen kann.

## Ausprägungen

0	selbständig
1	überwiegend selbständig
2	überwiegend unselbständig
3	unselbständig

# Bewertung der Selbständigkeit

## 1 = überwiegend selbständig

- Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen.
- Dementsprechend entsteht nur geringer/mäßiger Aufwand für die Pflegeperson.

# Bewertung der Selbständigkeit

## 2 = überwiegend unselbständig

- Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen.
- Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann.
- Dies setzt ggf. ständige Anleitung oder aufwändige Motivation auch während der Aktivität voraus oder Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden.
- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wie-derholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.

# Bewertung der Selbständigkeit

## 3 = unselbständig

- Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen.
- Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Motivation, Anleitung, ständige Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus.
- Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen.
- Eine minimale Beteiligung ist nicht zu berücksichtigen (z. B. wenn sich die Person nicht durchgehend und nur mit kleinen Teilhandlungen beteiligt).

# Modul 1: Mobilität

		selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
4.1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3	Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5	Treppensteigen	0	1	2	3

# Modul 1: Mobilität

- Die Einschätzung richtet sich bei den Kriterien 1 bis 5 ausschließlich danach, ob die Person in der Lage ist, ohne personelle Unterstützung eine Körperhaltung einzunehmen/zu wechseln und sich fortzubewegen.
- Zu beurteilen sind hier lediglich Aspekte wie Körperkraft, Balance, Bewegungskoordination etc. und nicht die zielgerichtete Fortbewegung.

# Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

1. Erkennen von Personen aus näherem Umfeld
2. Örtliche Orientierung
3. Zeitliche Orientierung
4. Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
5. Steuern von mehrschrittigen Alltags-handlungen
6. Treffen von Entscheidungen im Alltag
7. Verstehen von Sachverhalten und Informationen
8. Erkennen von Risiken und Gefahren
9. Mitteilen von elementaren Bedürfnissen
10. Verstehen von Aufforderungen
11. Beteiligen an einem Gespräch

Die Fähigkeit ist	
0	vorhanden/ unbeeinträchtigt
1	größtenteils vorhanden
2	in geringem Maße vorhanden
3	nicht vorhanden

# Modul 3: Verhaltensweisen und psych. Problemlagen

1. Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
2. Nächtliche Unruhe
3. Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten
4. Beschädigung von Gegenständen
5. Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
6. Verbale Aggression: Beschimpfen, Bedrohen anderer Personen
7. Andere vokale Auffälligkeiten
8. Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen
9. Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen
10. Ängste
11. Antriebslosigkeit, depressive Stimmungslage
12. Sozial inadäquate Verhaltensweisen
13. Sonstige inadäquate Verhaltensweisen  
(Nesteln an der Kleidung ...)

## Bewertet wird die Häufigkeit

0	nie oder sehr selten
1	selten (1-3x innerhalb von zwei Wochen)
2	Häufig (2- mehrmals wöchentl., aber nicht täglich)
3	täglich

# Modul 4: Selbstversorgung

1. Waschen des vorderen Oberkörpers
2. Körperpflege im Bereich des Kopfes (Kämmen, Zahnpflege/ Prothesenreinigung, Rasieren)
3. Waschen des Intimbereichs
4. Duschen oder Baden einschließlich Waschen der Haare
5. An- und Auskleiden des Oberkörpers
6. An- und Auskleiden des Unterkörpers
7. Mundgerechte Zubereitung der Nahrung und Eingießen von Getränken
8. Essen
9. Trinken
10. Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls
11. Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma
12. Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma

# Modul 5: Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen - Auszug

1. Medikation
2. Injektionen (s.c./i.m.)
3. Versorgung intravenöser Zugänge (Port)
4. Absaugen oder Sauerstoffgabe
5. Einreibungen, Kälte-/Wärmeanwendungen
6. Messung und Deutung von Körperzuständen (z.B. BZ, RR etc.)
7. Umgang mit körpernahen Hilfsmitteln (z.B. Prothesen/Orthesen; kieferorthopädische Apparaturen; Kompressionsstrümpfe)
8. Verbandwechsel/Wundversorgung
9. Versorgung bei Stoma
10. Regelmäßige Einmalkatheterisierung, Nutzung von Abführmethoden

Benötigte Hilfe	
0	Täglich
1	Wöchentlich
2	Monatlich
3	Unter Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit des Hilfebedarfs

# Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

1. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
2. Ruhen und Schlafen
3. Sich beschäftigen
4. Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen
5. Interaktion mit Personen im direkten Kontakt
6. Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes

## Bereich 7: Außerhäusliche Aktivitäten

- z. B. selbständiges Verlassen der Wohnung oder des Wohnbereichs
- sich außerhalb des Wohnbereichs oder der Einrichtung selbstständig fortbewegen
- öffentliche Verkehrsmittel nutzen oder in einem Pkw mitfahren

## Bereich 8: Haushaltsführung

- z.B. Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereiten einfacher Mahlzeiten
- Aufräum- und Reinigungsarbeiten oder Regelung finanzieller Angelegenheiten

# Beispiel: Modul 1 - Mobilität (Gewichtung: 10%)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Punktwert Modul	Skala Modul	Punktwert für Pflegegrad (gewichtet)
keine	0 – 1	0	0
geringe	2 – 3	1	2,5
erhebliche	4 – 5	2	5
schwere	6 – 9	3	7,5
schwerste	10 – 15	4	10

Quelle: BMG, Kabinettsentwurf eines Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, August 2015

# Beispiel: Modul 3 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Gewichtung: 15% - höchster Wert aus Modul 2 oder 3)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	Punktwert Modul	Skala Modul	Punktwert für Pflegegrad (gewichtet)
keine	0	0	0
geringe	1 - 2	1	3,75
erhebliche	3 - 4	2	7,5
schwere	5 - 6	3	11,25
schwerste	7 - 65	4	15

Quelle: BMG, Kabinettsentwurf eines Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, August 2015

# Begutachtung von Kindern

- die Kriterien des NBA sind weitgehend gleich definiert
- Kriterien, die erst ab einem bestimmten Alter geprüft werden müssen, sind gekennzeichnet
- die Bewertung erfolgt - wie bei Erwachsenen auch - anhand der Beschreibungen in den Begutachtungs-Richtlinien
- Orientierung an der Alltagswelt eines Kindes des jeweiligen Alters
- besondere Bewertung bei Säuglingen und Kleinkindern unter 18 Monaten

# Bewertung

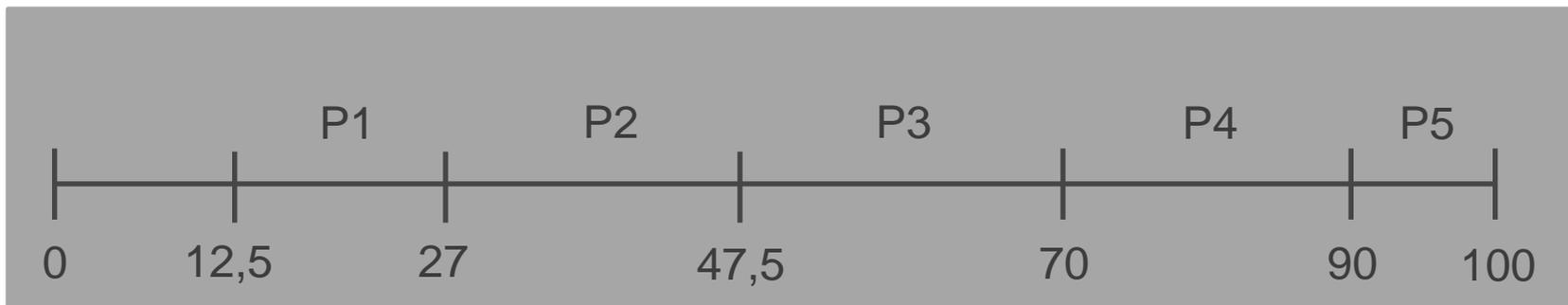
- Das NBA führt zu einer „gerechteren“ Einstufung des Pflegebedürftigen
- Das NBA ist einfacher strukturiert und vermeidet das Nebeneinander von engem Pflegebedürftigkeitsbegriff und Einschränkungen in den Alltagskompetenzen
- Das NBA verzichtet auf die Pflegeminuten
- Das NBA ist leichter nachvollziehbar und erhöht damit die Transparenz

# Gliederung

1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff
2. Das neue Begutachtungs-Assessment (NBA)
  - Module des NBA
  - Erhebung der Module (Beispiele)
  - das Begutachtungsverfahren
  - die Begutachtung von Kindern
- 3. Die neuen Pflegegrade und die Überleitung der Leistungsempfänger**
4. Die Vorbereitung der neuen Begutachtung
5. Die weitere Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

# 5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

- PG 1 - geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2 - erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3 - schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5 - schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Quelle: BMG, Kabinettsentwurf eines Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, August 2015

# Überleitung in das neue System I

- alle Leistungsempfänger der Pflegeversicherung werden nach einer Überleitungsregel in die neuen Pflegegrade übergeleitet
- für die Leistungsempfänger ist ein umfassender Schutz des Besitzstands vorgesehen
- Anträge auf Begutachtung nach dem neuen System können nur zu einer Verbesserung des Pflegegrads führen

# Überleitungsregelungen des PSG II

Gültiges Verfahren	Überleitung	NBA
Keine Pflegestufe mit EA	werden übergeleitet in →	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 ohne EA	werden übergeleitet in →	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1 mit EA	werden übergeleitet in →	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 ohne EA	werden übergeleitet in →	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2 mit EA	werden übergeleitet in →	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 ohne EA	werden übergeleitet in →	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3 mit EA	werden übergeleitet in →	Pflegegrad 5
Härtefälle	werden übergeleitet in →	Pflegegrad 5

Quelle: BMG, Kabinettsentwurf eines Zweiten Pflegestärkungsgesetzes, August 2015

# Beispiel 1 für die Überleitung

→ Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1 und Einschränkung der Alltagskompetenz

erhält                    **316,- €** Pflegegeld oder  
                              **689,- €** Sachleistungen  
und bis zu            **208,- €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen

→ Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017 in den Pflegegrad 3 eingestuft und

erhält                    **545,- €** Pflegegeld oder  
                              **1.298,- €** Sachleistungen  
und bis zu            **125,- €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen

## Beispiel 2 für die Überleitung

→ Pflegebedürftiger mit Pflegestufe I ohne Einschränkung der Alltagskompetenz

erhält                    **244,- €** Pflegegeld oder  
                              **468,- €** Sachleistungen  
und bis zu            **104,- €** Entlastungsleistungen

→ Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017 in den Pflegegrad 2 eingestuft und

erhält                    **316,- €** Pflegegeld oder  
                              **689,- €** Sachleistungen  
und bis zu            **125,- €** Entlastungsleistungen

# Bewertung

- Überleitung gewährleistet einen nahtlosen Übergang in das neue System
- Überleitungsregel führt bei einem Großteil der Leistungsempfänger zu einem erhöhten Leistungsanspruch

# Gliederung

1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff
2. Das neue Begutachtungs-Assessment (NBA)
  - Module des NBA
  - Erhebung der Module (Beispiele)
  - das Begutachtungsverfahren
  - die Begutachtung von Kindern
3. Die neuen Pflegegrade und die Überleitung der Leistungsempfänger
- 4. Die Vorbereitung der neuen Begutachtung**
5. Die weitere Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

# Vorbereitung der neuen Begutachtung

1. Erarbeitung der neuen Begutachtungs-Richtlinien
2. Anhörung, Beschlussfassung und Genehmigung der Richtlinien
3. Entwicklung, Erprobung und Einführung der neuen Begutachtungssoftware
4. Entwicklung eines Schulungskonzeptes und Schulung der Gutachter
5. Entwicklung von zielgruppenspezifischen Informationen zum NBA
6. Einleitung von Maßnahmen zur Bewältigung des erhöhten Begutachtungsaufkommens



an all diesen Projekten wird bereits von den Medizinischen Diensten in enger Zusammenarbeit mit den Pflegekassen und anderen Akteuren gearbeitet

# Gliederung

1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff
2. Das neue Begutachtungs-Assessment (NBA)
  - Module des NBA
  - Erhebung der Module (Beispiele)
  - das Begutachtungsverfahren
  - die Begutachtung von Kindern
  - die Begutachtung von Rentenleistungen
3. Die neuen Pflegegrade und die Überleitung der Leistungsempfänger
4. Die Vorbereitung der neuen Begutachtung
5. **Die weitere Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**

# Umsetzung der neuen Begutachtung

- trotz der großzügigen Ausgestaltung der Überleitungs- und Besitzstandsregelung ist mit einem deutlichen Anstieg der Begutachtungsaufträge zu rechnen
- die Begutachtungsaufträge speisen sich aus
  - Höherstufungsanträgen von Pflegebedürftigen, die einen höheren Pflegegrad erwarten
  - Neuanträgen von Antragstellern, die bisher keine Leistungsansprüche haben (→ insbesondere in Pflegegrad 1)
  - Begutachtungsanträge nach dem alten System

# Weitere Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

- Pflegekassen haben ihre Leistungsdarbietung auf die Stärkung der Ressourcen Pflegebedürftiger Menschen auszurichten
- Pflegeeinrichtungen haben die Versorgung auf die neue umfassendere Sicht von Pflege, Betreuung und Entlastung auszurichten
- die Vergütungsregelungen sind an die neue Einstufung und die Ausweitung der Leistungen anzupassen
- die Bedeutung der Pflegekassen, der Beratungsstellen und der Pflegestützpunkte hat sich an der erweiterten Sichtweise der Pflege, Betreuung und Entlastung zu orientieren.

# Fazit

1. Das Zweite Pflegestärkungsgesetz schafft mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und den verbesserten Leistungen die Grundlage für einen Systemwechsel in der Pflege
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ändert nicht nur die Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigen, er wird auch die Leistungsdarbietung und die pflegerische Versorgung verändern
3. Entscheidend ist, dass der Übergang von einer verrichtungsbezogenen Pflege auf eine umfassende Gestaltung von Pflege, Betreuung und Entlastung gelingt